

Persönliche Kopi» Copie parsonnelle

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Abteilung Recht & Internationales Herr Felix Addor Stauffacherstrasse 65 3003 Bern Reg. Nr. 50/2.Erl. Vis. K Bern.

Add
Ha

Zug, 26. März 2008

# Vernehmlassung zum Gesetzgebungsprojekt "Swissness"

Sehr geehrter Herr Addor Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns zum Thema "Swissness" direkt Stellung zu nehmen. Unsere Branchenorganisation befürwortet die Revision zum Gesetzgebungsprojekt "Swissness" über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz) und des Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz). Wir weisen Sie darauf hin, dass massgebliche Unterschiede zwischen dem Lebensmittelgesetz, insbesondere in der Lebenskennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 15 und dem Artikel 48 des Markenschutzgesetzes bestehen. Im Bereich Lebensmittel ist es unerlässlich, eine einheitliche Regelung zu gewährleisten um Verwirrungen beim Konsumenten auszuschliessen.

#### Markenschutzgesetz: Antrag zu Artikel 48

#### Art. 48 abs. 2

Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens **90** 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen....

Begründung

Aus der Sicht der Schweizer Produzenten ist eine "Swissness"-Deklaration nur sinnvoll, wenn der Ort bzw. das Land der Rohstoff-Produktion und der Ort bzw. das Land der Verarbeitung identisch sind. Diese Regelung würde auch einer Täuschung des Konsumenten vorbeugen und entspricht zudem dem Reglement der Herkunftsmarke Suisse Garantie der Schweizer Landwirtschaft (www.suissegarantie.ch). "Swissness" bedeutet für unseren Sektor mit Schweizer Rohstoffe produziert und in der Schweiz verarbeitet.

### Art.48 abs. 3a

für Naturprodukte: dem Ort der Gewinnung oder dem Ort, wo das Produkt **geerntet worden** ist vollständig gewachsen ist.

\\swifrusrv2\home\$\vr\Eigene Dateien\swissness\swissness 300308.doc

# Begründung

Im Früchtesektor müssen Baumunterlagen, Bäume und Setzlinge zum Teil im Ausland bezogen werden. Somit kann die Bedingung "vollständig gewachsen" als solches nicht erfüllt werden. Die Früchte hingegen sind vollständig in der Schweiz gewachsen. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht der Lebensmittelkennzeichnung (LKV Art. 15).

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingabe berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

# SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND

Pius Jans

Bruno Pezzatti

Präsident

Direktor